

Satzung

Des Gewerbevereins Zeuthen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der gegründete Verein „Gewerbeverein Zeuthen“ hat seinen Sitz in Zeuthen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königs Wusterhausen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden und freiberuflichen Tätigen der Gemeinde zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Der Verein soll dazu

- a) Mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten und dort die Anliegen der Selbstständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten,
- b) Die Mitglieder über sie betreffende Fragen der Gemeindeverwaltung aufklären,
- c) durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft und die Attraktivität der Gemeinde als Gewerbestandort aufmerksam machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
 - a) Handelstreibende
 - b) Handwerker
 - c) Gewerbetreibende einschließlich Klein- und Mittelindustrie
 - d) Freiberuflich Tätige
 - e) Führungskräfte in Unternehmen und anderen Organisationen, die dem selbstständigen Mittelstand verbunden sind.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand einen Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch freiwilligen Austritt (drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand)
 - b) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes,- Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und /oder Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Auch in diesem Fall kann der Betroffene innerhalb eines Monats beim Vorstand einen Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Diese Entscheidung ist endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschlossene Mitglied keinen Rechtsanspruch,
 - c) durch Auflösung des Vereins.

4. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich in die Vereinsarbeit aktiv einzubringen. Es hat das Recht, auf Versammlungen Auskunft vom Vorstand über dessen Tätigkeit einzuholen, Vorschläge einzubringen und Abstimmungen zu beantragen. Es hat das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen (siehe Paragraph 8). Bei Abstimmungen innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist in die Organe des Vereins wählbar.

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für die Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden im Regelfall durch den Anteil des Vereins gedeckt.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einen regelmäßigen Jahresbeitrag und zu besonderen Anlässen und Zwecken eine zusätzliche Umlage festsetzen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister.

Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Die Mitgliederversammlung
3. Über weitere Organe (Ausschüsse, Beirat) entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein i.S. des § 26 BGB, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der weiteren Organe (soweit sie bestehen) gebunden.

Im Einzelnen haben

- a) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter zu Mitglieder- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,
- b) Der Schriftführer Protokolle in den Sitzungen zu führen. Diese sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu führen. Diese ist vom Vorsitzenden zu erledigen.

- c) Der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- d) Der Vorstand ist von § 181 BGB befreit.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit anderer Organe gehören.

Zu ihren Obliegenheiten gehören:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl der Kassenprüfer
- c) Die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Unterlagen,
- d) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins,
- e) Die Änderung der Vereinssatzung
- f) Die Entlastung des Vorstandes
- g) Die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere sind möglich. Ebenfalls muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens acht Tage vor Abhaltung der Versammlung. Wenn über eine Satzungsänderung entschieden bzw. Verbandsorgane gewählt werden sollen, beträgt die Einladungsfrist vierzehn Tage. Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 8

Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Mitglieder eventuell weiterer Organe des Vereins sein.

§ 9

Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlussfassung in den Organen des Vereins erfolgt in der Regel durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn bei Wahlen zum Vorstand, Kassenprüfer oder eventuellen weiteren Organen, dies ein Betroffener bzw. mindestens 10% der anwesenden Mitglieder verlangen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder (die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam). Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Dieser darf nicht Kandidat für den Vorstand sein. Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins

- a) Bei Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückgegeben, oder
- b) Es fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung bei Auflösung des Vereins.

§ 11

Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.03.1994 in Zeuthen beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.07.2013 geändert.

Wildau, 28.07.2013

Vorsitzender

Schriftführer